

DIREKTVERRECHNUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Ärztammer für Niederösterreich

und dem

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

1. Gegenstand

Die Ärztekammer für Niederösterreich schließt sich ab 1.1.2026 der untenstehenden Direktverrechnungsvereinbarung vom 20.02.2024, abgeschlossen zwischen der NÖ Landesgesundheitsagentur als gesetzlich beauftragte Betriebsführerin der Niederösterreichischen Landeskliniken und dem Verband der Versicherungsunternehmen, als Vertreter für die in Punkt 13.1. der Direktverrechnungsvereinbarung genannten, die Krankenversicherungen betreibenden Versicherer, insoweit vollinhaltlich an, soweit die Direktverrechnung Arzthonorare betrifft und in die Zuständigkeit der Ärztekammer fällt.

Soweit die in der Direktverrechnungsvereinbarung angeführten Verpflichtungen nur die Krankenanstalten betreffen, erklärt sich die Ärztekammer für Niederösterreich zur bestmöglichen Unterstützung bei der entsprechenden Umsetzung bereit.

2. Unterschiedliche Gebührenklassenbelegung (Pkt. 6.3.)

Es wird vereinbart, dass die Bestimmungen betreffend die unterschiedliche Gebührenklassebelegung gem. Punkt 6.3. sinngemäß auch für die Sonderklassehonorare Anwendung findet.

3. Anlagen

Die in der untenstehenden Direktverrechnungsvereinbarung angeführten Anlagen Anlagen I, Ia, II, IIIa, IV, VIIa, VIIIa und VIIb (Hauskosten, etc.) betreffen lediglich die Krankenanstaltenträger und sind nicht Bestandteil der Vereinbarung mit der ÄK NÖ. Nachfolgende, mit der ÄK für NÖ vereinbarte Anlagen sind hingegen integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage IIIb: AG/R, RNS, Palliativ-Vereinbarung - Honorare
- Anlage V: Honorarvereinbarung
- Anlage VI: OP-Gruppenschema 2025 Vers. 1.0.
- Anlage VIIb: Stationäre SonderVB über definierte verweildauerunabhängige Leistungen – Honorare

4. Stationär ersetzende tagesinterventionelle Sonderklasse

Die Ärztekammer für Niederösterreich stimmt zu, dass ab dem Zeitpunkt einer entsprechenden Einigung mit der NÖ Landesgesundheitsagentur eine Pilotvereinbarung zur Verrechenbarkeit von stationär ersetzenden tagesinterventionellen Behandlungen in Kraft treten darf, welche die Verrechnung von Honoraren gemäß Anlage V ermöglicht, sofern ein wahrnehmbarer Sonderklasse-Mehrwert im Vergleich zur allgemeinen Gebührenklasse sichergestellt ist.

5. Dauer und Übergangsbestimmungen

In Abweichung zu Pkt. 12. der Direktverrechnungsvereinbarung wird Folgendes vereinbart:

5.1. Dauer

Diese Vereinbarung inklusive aller Anlagen gem. Punkt 3 (ausgenommen diese sehen anderslautende Gültigkeitsbestimmungen vor) hat Gültigkeit für Aufnahmen ab **01.02.2026 bis 31.01.2029**. Für den Zeitraum 01.01. bis 31.01.2026 haben die Vertragsparteien die Verlängerung der DVVB vom Dezember 2023 vereinbart.

5.2. Übergangsbestimmungen

Die vor Ablauf der Vereinbarung stationär aufgenommenen Patienten werden zu den vertraglichen Bedingungen abgerechnet, auch wenn die Behandlung erst nach Ablauf der Vereinbarung endet.

Sollte durch einen der Vertragspartner bis zum Ende der Vereinbarung kein Einvernehmen über den Abschluss einer neuen Vereinbarung oder die Verlängerung oder Abänderung der bestehenden Vereinbarung erzielt werden, hat jeder Partner das Recht, bis zum **31.01.2029** die Verlängerung der Vereinbarung einschließlich der Anlagen auf drei weitere Monate schriftlich anzuzeigen. Die Vereinbarung inklusive aller Anlagen bleibt in diesem Fall in unveränderter Form drei Monate weiter in Kraft.

Wien, am 21.01.2026

Ärztekammer für
Niederösterreich

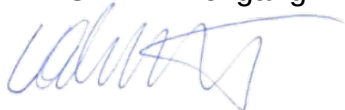
Verband der
Versicherungsunternehmen Österreichs
Sektion Krankenversicherung

Der Leiter des Referates für

Primärärzte
Prim. Dr. Harald Penz



Der Kurienobmann der angestellten Ärzte
VP OA Dr. Wolfgang Walentich, MSc



Der Präsident
Dr. Harald Schlögel



Dr. Eichler



MMag. Knitel